



**Sozialdienst Läufelfingen**  
G. Kocher-Tellier (BA in Sozialer Arbeit)  
Hauptstrasse 11  
4448 Läufelfingen  
E- Mail: sozialhilfe@laeufelfingen.com  
Tel: 079 600 11 79

## Informationen über das Vorgehen sowie Art und Bemessung der Sozialhilfe in Läufelfingen

Läufelfingen, 05.06.2020

### 1. Grundsätzliches

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit ist oberstes Ziel. Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit Sozialhilfebehörde, Sozialdienst und anderen Beratungsstellen. Sie melden sämtliche Änderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Unterstützungshöhe zur Folge haben könnten, unverzüglich dem Sozialdienst.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21.06.2001 (Stand 01.01.2016)
- Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 21.09.2001 (Stand 01.01.2016)
- Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16.10.2007 (Stand 01.01.2016)
- Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV) vom 25.09.2001 (Stand 01.01.2016)

### 3. Umfang und Mass der Unterstützung

#### Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übrigues.

Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

1-Personen	CHF	986.00
2-Personen	CHF	1'509.00
3-Personen	CHF	1'834.00
4-Personen	CHF	2'110.00
5 Personen	CHF	2'386.00
pro weitere Person	plus CHF	200.00
Personen unter 25 Jahren	CHF	755.00

### **3.1 Grenzwerte der Wohnkosten**

Die Sozialhilfebehörde Läufelfingen hat an der Sitzung vom 02.11.2016 die max. Grenzwerte für Wohnungsmieten für zu unterstützende Personen gestützt auf § 11 SHV wie folgt festgelegt:

Nettomiete ohne Nebenkosten

1-Personen-Haushalt	CHF	700.00
2-Personen-Haushalt	CHF	1'000.00
3-Personen-Haushalt	CHF	1'100.00
4-Personen-Haushalt	CHF	1'300.00
für jede zusätzliche Person		plus CHF 100.00

Zusätzlich werden die im Mietvertrag fixierten Nebenkosten in der Höhe von maximal 15 % der Nettomiete übernommen.

### **3.2 Junge Erwachsene**

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-PersonenHaushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 755.00. Die Unterstützung an die Wohnkosten beträgt in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnkosten gemäss einem 2-Personen-Haushalt.

### **3.3 Mietzinsdepot**

Die meisten Vermieter verlangen ein Mietzinsdepot bei Mietantritt. Die Sozialhilfebehörden übernehmen die Kosten des Depots, sofern der Vermieter Mietkautionen nicht akzeptiert. Die Rückerstattung des Depots ist an die Sozialhilfebehörde abzutreten.

### **3.4 Umzugskosten**

Zieht die unterstützte Person innerhalb der Gemeinde in eine neue Wohnung, so hat die Sozialhilfebehörde die angemessenen Umzugskosten zu bezahlen.

Als angemessene Umzugskosten bezeichnet man die Kosten für Entsorgung und gegebenenfalls die Miete für einen kleinen Lieferwagen. Es gilt auch beim Thema Umzug das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen, wonach die unterstützte Person ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen und allenfalls Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Umzug anzufragen hat.

Die Kosten einer Umzugsfirma werden nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfebehörde übernommen.

### **3.5 Medizinische Grundversorgung**

Gesundheitskosten sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Es sind dies sowohl Franchisen wie auch Selbstbehalte, welche durch die Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden. Die Sozialhilfebehörde hat auch Aufwendungen zu übernehmen, die von der Krankenkasse nur teilweise gedeckt werden und nach Ermessen übrige Kosten, die durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Zusatzversicherung (VVG) werden nicht durch die Sozialhilfe übernommen.

Die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung werden bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder übernommen.

### **3.6 Weitere notwendige Aufwendungen**

Als weitere notwendige Aufwendungen gelten: ausserordentliche Erwerbskosten, Teilnahme Eingliederungsmassnahmen, Freizeitaktivitäten für Kinder, Aufwendungen für schulische Belange für Kinder, Aufwendungen für Spielgruppe, Prämien für Haftpflichtversicherung, Gebühren für Personalausweis.

## **4. Einkommen**

Für die Berechnung der Unterstützung werden sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt. Als Einnahme gelten:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen etc., wobei diese zusätzlichen Lohnbestandteile wie 13. Monatslohn, Gratifikation etc. in jenem Monat zu berücksichtigen sind, in welchem sie ausbezahlt werden). Da Lohnangabe und tatsächlicher Lohn nicht immer übereinstimmen, sind die Angaben über die Lohnhöhe mittels Lohnausweis bzw. Lohnabrechnungen oder Lohnbestätigungen der Arbeitgeber regelmässig auf Veränderungen hin zu kontrollieren
- Erwerbsersatzeinkommen (Taggelder von ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)
- Renten (AHV, IV, BVG), inkl. Vorbezüge
- Praktikums- und Lehrlingslohn
- Hilflosenentschädigung: Die Hilflosenentschädigung wird nicht bei der anspruchsberechtigten Person, sondern bei derjenigen Person, die die Hilfe leistet als Einkommen berücksichtigt
- Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche)
- Ausbildungsbeiträge
- Entschädigung für Haushaltsführung
- Sonstige Leistungen Dritter

## **5. Vermögen und Personenwagen**

Bewegliches Vermögen ist zu veräussern und unbewegliches zu belehnen oder zu veräussern, wobei im Einzelfall zu klären, ist ob die Realisierung der Vermögenswerte zumutbar und möglich ist. Diese Einzelfallprüfung kann dazu führen, dass eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten zumindest vorübergehend – bis die Vermögenswerte realisiert werden können – bedürftig ist und somit von der Sozialhilfe unterstützt werden muss. Die Unterstützung wird in diesen Fällen in der Regel in Form von Überbrückungshilfen gewährt.

Vermögensfreibeträge dienen der Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe. Die Vermögensfreibeträge sind in der Verordnung festgelegt, sodass die Sozialhilfebehörde keinen Ermessensspielraum hat. Der freie Vermögensbeitrag wird pro unterstützte Person festgelegt und wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt. Die Vermögensfreibeträge sind durch die Sozialhilfe nicht antastbar und betragen:

für eine unterstützte Person	CHF	2'200.00
für zwei unterstützte Personen	CHF	3'400.00
für drei unterstützte Personen	CHF	4'200.00
für vier unterstützte Personen	CHF	4'700.00

für fünf und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.00
---	--------------

### **5.1 Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges**

An die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges werden keine Unterstützungen gewährt, sofern sie nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen notwendig wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind die Nummernschilder zu deponieren und das Fahrzeug zu verkaufen.

### **6. Rückerstattung**

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, wenn:

- ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen
- sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist
- bezogene Leistungen unrechtmässig bezogen wurden
- 

### **Quellenverzeichnis**

Kantonales Sozialamt. Handbuch Sozialhilferecht. Online (14.01.2017):  
<https://www.basel.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/handbuch>